

16.09.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals**COM(2022) 157 final; Ratsdok. 8121/22**

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die im Vorschlag der Kommission enthaltenen Ansätze insoweit, als sie der Umsetzung des UNECE-Protokolls von Kiew über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen dienen und darauf abzielen, Umweltdaten nach einheitlichen Maßstäben zu erheben, zu bündeln und in einem frei zugänglichen Register im Internet zu veröffentlichen.
2. Er ist jedoch der Auffassung, dass einzelne Regelungen des Verordnungsvorschlags über das erforderliche Maß hinausgehen, zum Teil zu Rechtsunsicherheit führen können und damit den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit nicht vollumfänglich genügen. Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den Beratungen auf EU-Ebene insbesondere folgende Aspekte in den Blick zu nehmen:
3. Das PRTR-Protokoll (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR))) beschränkt sich auf die Berichterstattung bezüglich der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen. Dementsprechend war der Regelungsinhalt der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (PRTR-Verordnung) bisher ausgestaltet. Artikel 5 des

Verordnungsvorschlags sieht nun aber vor, den Berichtsumfang erheblich auszuweiten und um Daten zur Nutzung von Wasser, Energie und Rohstoffen sowie Informationen für eine sogenannte Kontextualisierung (zum Beispiel Produktionsvolumen, Beschäftigtenzahl, Zahl der Betriebsstunden) zu ergänzen. Hinzu kommt, dass solche Daten regelmäßig Informationen darstellen, die von Betreiberseite als sensibel beziehungsweise als Betriebsgeheimnisse bewertet werden. Außerdem sind sie bezüglich der Information der Öffentlichkeit zur Emissionssituation unerheblich. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass die beabsichtigte Ausweitung der Berichtspflicht nicht legitimiert und zudem unverhältnismäßig ist.

4. Der Verordnungsvorschlag sieht zudem in Artikel 6 Absatz 1 vor, die Frist für die Berichterstattung an die Kommission von bisher 15 auf nunmehr 11 Monate zu verkürzen. Gleichzeitig wird von den Behörden aber gemäß Artikel 8 Absatz 2 gefordert, neben der Vollständigkeit, der Kohärenz und der Glaubwürdigkeit der Daten zukünftig auch noch deren Genauigkeit zu prüfen. Dies führt zu einer faktischen Ausweitung der Prüftiefe bei insgesamt kürzerer Prüfungsdauer, wobei zu beachten ist, dass schon jetzt für die Qualitätssicherung der Daten häufig Rückfragen der Behörden bei den Betreibern erforderlich sind. Indessen ist ein angemessener, die Zusatzbelastung auf- oder überwiegender Mehrwert der Verkürzung um vier Monate nicht erkennbar. Der Bundesrat empfiehlt daher, die bisherige Frist beizubehalten.
5. Die Kommission soll nach Artikel 14 die Befugnis erhalten, sowohl die berichtspflichtigen Tätigkeiten (Anhang I) als auch die betrachteten Schadstoffe (Anhang II) durch einen delegierten Rechtsakt erweitern zu können. Dies soll auch schon dann möglich sein, wenn eine industrielle oder landwirtschaftliche Tätigkeit „voraussichtlich“ Auswirkungen auf die Umwelt hat oder ein Schadstoff entsprechende Auswirkungen „haben kann“. Eine Beschränkung auf schädliche Auswirkungen ist dabei nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist eine angemessene Erweiterung beider Anhänge im Sinne einer Aktualisierung aufgrund fortschreitender, gesicherter und vor allem wissenschaftlich gewonnener Erkenntnisse nachvollziehbar.

Der Bundesrat gibt jedoch zu bedenken, dass die in Anhang II der vorgeschlagenen Verordnung enthaltene Schadstoffliste für die Nebenbestimmungen aller Anlagen im Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie (sogenannte

E-Anlagen) maßgeblich werden soll (vergleiche BR-Drucksache 176/22). Konkret bedeutet dies, dass aus der Neuaufnahme von Schadstoffen in den Anhang II der vorgeschlagenen Verordnung ein Anpassungsbedarf an den Bescheiden von über 13 000 E-Anlagen und -teilen in der Bundesrepublik (Stand 2020) resultieren kann. Der Bundesrat befürchtet, dass die vorgenannte Ermächtigung zu erheblicher Rechtsunsicherheit und kaum abschätzbarem Vollzugaufwand führen wird. Er ist daher der Auffassung, dass die Erweiterung der Anhänge ein höheres Maß an demokratischer Legitimation erfordert und dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben sollte.

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den weiteren Beratungen auf EU-Ebene für die Streichung der Aufnahme der Schadstoffe aus den Beobachtungslisten durch delegierte Rechtsakte einzusetzen. Durch deren Aufnahme in die vorgeschlagene Verordnung wird eine Rechtsverbindlichkeit und Messverpflichtung geschaffen, die nicht mit dem Zweck der Beobachtungslisten vereinbar ist. Die Beobachtungslisten dienen lediglich einem Stoffscreening im Gewässer und der Risikobewertung. Sie werden in kurzen zeitlichen Abständen aktualisiert. Mit der Regelung in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b Dreifachbuchstabe iii erfolgt eine Ausweitung auf die Anlagenebene, obwohl die Risikobewertung der beobachteten Stoffe für die Gewässer noch nicht erfolgt ist. Daher bittet er die Bundesregierung, sich in den weiteren Beratungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Beobachtungslisten in Artikel 14 Absatz 2 gestrichen werden.
7. Der Bundesrat bittet weiterhin die Bundesregierung, zur Berücksichtigung der Änderungen der Grundwasserrichtlinie darauf hinzuwirken, dass in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b Dreifachbuchstabe iv nach der Angabe „Richtlinie 2006/118/EG“ die Angabe „in Verbindung mit 2014/80/EU“ eingefügt wird.
8. Aquakulturbetriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der europäischen Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln. Der weitere Ausbau der Aquakulturbetriebe ist Bestandteil der „Farm to Fork“-Strategie der EU.